

Hans-Jürgen Borgdorf | Sabine Darjus | Bruno Heilig

# **Berufsziel Fahrlehrer**

Handbuch für Fahrlehrer-Anwärter und ihre Ausbilder



Inh —	altsverzeichnis		5.7 5.8	Sozialversicherungspflicht Urlaub/Krankheit	46 46
_			5.9	Mutterschutz	47
GRU	INDLAGENTEIL		-	Kündigung/Fahrschulwechsel	49
_	11		5.11	Gegenseitige Rechte und Pflichten	50
	ndlagen I		,	Dec Berichtehoft	
	ntliche und organisatorische Rahmen-	•	6	Das Berichtsheft	51
bea	ingungen	9		Hans-Jürgen Borgdorf	
_	Die neue Kennentien der Februahrereusbildung		6.1	Chancen für Ausbildungsfahrsahula und	51
1	Die neue Konzeption der Fahrlehrerausbildur		6.2	Chancen für Ausbildungsfahrschule und	
	Hans-Jürgen Borgdorf	9	( 0	-fahrlehrer	52
1.1	Die Entwicklung der verkehrspädagogischen	•	6.3	Rechtliche Grundlagen Das Führen des Berichtsheftes	52
1 2	Zielvorstellungen Die Entwicklung der Fahrlehrerausbildung	9 10	6.4 6.5	Übergabe und Verbleib	52
1.2	_		_		53
1.3	Die Ausbildung in den Fahrlehrerausbildungs- stätten		6.6	Das Berichtsheft der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände	<b>-</b> /
1 /	Die Ausbildung in den Ausbildungs-	11		ranitemerverbande	54
1.4	fahrschulen	4.5	-	Die Ausbildung in der Ausbildungs-	
	lanischulen	15	7	fahrschule	
_	Die Ausbildungsfahrschule	17		Sabine Darjus	55
2	Hans-Jürgen Borgdorf	17	7.4	Suche nach einer Ausbildungsfahrschule	
2.1	Chancen und Risiken	17	7.1	Der Musterausbildungsplan	55
2.1	Persönliche Voraussetzungen	17 18		Die Mindeststundenverteilung	57 58
2.2	Rechtliche Voraussetzungen	18	7.3	Begründungen zur Beispiel-Gesamtübersicht	50
2.3	Pflichten des Fahrschulinhabers		7.4	aller Ausbildungsstunden aus dem Anhang 7	F 0
2.5	Ausstattung	20 23		aller Ausbildungsstunden aus dem Annang /	59
2.6	Fahrzeug/e		Grur	ndlagen II	
2.7	Schülerbestand	24 24		ndlagen der Unterrichtsplanung und	
2./	Schulerbestand	24		errichtsanalyse	65
3	Der Ausbildungsfahrlehrer	27	Once	inchesanacyse	υj
3	Hans-Jürgen Borgdorf	2/	8	Arbeitsgrundlage: Unterrichtsplanung und	
3.1	Chancen	27	Ū	Unterrichtsanalyse	65
3.2	Persönliche Voraussetzungen	27 27		Bruno Heilig	υj
3.3	Rechtliche Voraussetzungen	27 27	8.1	Unterrichtsplanung im theoretischen	
3.4	Pflichten des Ausbildungsfahrlehrers	28	0.1	Unterricht	65
5.4	Thenten des Ausbildungslamtemers	20	8.2	Unterrichtsplanung im praktischen Unterricht	_
4	Der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehr-		8.3	Unterrichtsanalyse: Auswertung und Nach-	00
4	erlaubnis	33	0.5	bearbeitung des Fahrunterrichts	84
	Hans-Jürgen Borgdorf	22		bearbeitung des ramantements	04
4.1	Erwartungen	33			
4.2	Persönliche Voraussetzungen	33			
4.3	Rechtlicher Status	34	PRΔ	XISTEIL	
4.4	Ausbildungsstand und Prüfung bei Eintritt	J <del>4</del>		AISTEIL	
4.4	in die Ausbildungsfahrschule	35	Prax	cisteil I	
4.5	Die Suche nach einer Ausbildungsfahrschule	37		terausbildungsplan	87
4.6	Pflichten	38	Mus	teruusbituurigspiuri	07
4.0	Thereen.	٥	9	Anregungen zur Umsetzung des	
5	Der Ausbildungsvertrag	41	,	Musterausbildungsplans	87
,	Sabine Darjus	7-			٠,
5.1	Allgemeine Aussagen	41	Abso	chnitt 1	
5.2	Die wichtigsten Bestimmungen aus dem	7-		Musterausbildungsplan: Einführung in den	
J. <del>-</del>	Arbeitszeitgesetz	41		Ausbildungsbetrieb	87
5.3	Die Sonderbestimmungen der FahrlAusbO	42		Hans-Jürgen Borgdorf	-/
5.4	Die Sonderbestimmungen des FahrlG	43		Der Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb	87
5.5	Die Bestimmungen des Berufsbildungs-	77		Der Ausbildungsfahrlehrer	89
5.5	gesetzes (BBiG)	44		Der Fahrlehreranwärter	90
5.6	Die Ausbildungsvergütung	45		Das Berichtsheft	90

# INHALTSVERZEICHNIS

۱bs	chnitt 2			Vorstellen von Fahrschülern zur praktischen	
	Musterausbildungsplan: Hospitation	90		Prüfung	138
	Bruno Heilig			Zielsetzung	138
	Der Grundgedanke der Hospitation	91		Rechtliche Vorgaben/Rahmenbedingungen	138
	Auswertung und Dokumentation des	)-		Vorbereitung und Durchführung	138
	Theorieunterrichts	91		Reflexion und Dokumentation	140
	Beobachtung des Theorieunterrichts	92		Reflexion and Bokamentation	140
	Beobachtung des praktischen Unterrichts	-	10	Der Erfahrungsaustausch in der Fahrlehrer-	
	Auswertung und Dokumentation des	94	10	ausbildungsstätte	
	=	٥(		Hans-Jürgen Borgdorf	141
	praktischen Unterrichts	96	40.4		
	Rat zum sanften Einstieg	96		Rechtliche Grundlagen	141
	1. 20			Das Spannungsfeld der Erfahrungen	141
ADS	chnitt 3		10.3	Erwartungen der Fahrlehrer in Ausbildung	
	Musterausbildungsplan: Durchführung von			und der Ausbildungsfahrlehrer	143
	theoretischem und praktischem Unterricht		10.4	Mögliche Themen	143
	Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	97			
	Hans-Jürgen Borgdorf		Prax	isteil II	
	Th		11	Anregungen zur Vorbereitung auf die	
	Theoretischer Unterricht	97		Fahrlehrerprüfung	147
	Vorbesprechung	97			
	Der Unterrichtsentwurf zum theoretischen		11.1	Prüfung: Ich weiß was auf mich zukommt;	
	Unterricht	98		Ich bin vorbereitet; Ich bin fit	147
	Durchführung	106		Bruno Heilig	
	Nachbesprechung	107		Wissen, was auf einen zukommt	147
	Checkliste	109		Sich auf die Lehrproben vorbereiten	148
				Fit sein für die Lehrproben	154
	Praktischer Unterricht	110		,	,
	Vorbesprechung	112	11.2	Die Fahrlehrerprüfung in der Ausbildungs-	
	Durchführung	118		fahrschule	155
	Nachbesprechung	122		Sabine Darjus	,,,
	Stundenentwurf zum praktischen			Voraussetzungen	155
	Unterricht	123		Antragstellung	155
	Checkliste	124		Prüfungstermine	156
				Die Rolle des Ausbildungsfahrlehrers	156
	Feststellung der Prüfungsreife	125		Der Prüfungsausschuss	158
. L _	-L.,!44 .			Bescheinigungen/Papiere	
ADS	chnitt 4			Die theoretische Lehrprobe	159 160
	Musterausbildungsplan: Durchführung von			Die praktische Lehrprobe	163
	theoretischem und praktischem Unterricht			Fortgang nach Durchfallen	_
	Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers	130		Fortgang nach Durchallen	164
	Hans-Jürgen Borgdorf		Drav	isteil III	
	Theoretischer Unterricht	130		nalia: Aufzeichnungen, Überwachung und	
	Praktischer Unterricht	133	ADSC	hluss der Ausbildung	167
	Feststellung der Prüfungsreife	135			
			12	Aufzeichnungen und Überwachung	167
۱bs	chnitt 5			Sabine Darjus	
	Musterausbildungsplan: Vorstellung zur			AL 11 A 1911	
	Prüfung	136	13	Abschluss der Ausbildung	171
	Sabine Darjus			Sabine Darjus	
	Vorstellen von Fahrschülern zu theoretische	n		Haddanah mis militar in 19. 2	
	Prüfungen	136	14	Und danach – wie geht es weiter?	
	Zielsetzung	136		Möglichkeiten und Perspektiven	173
	Rechtliche Vorgaben/Rahmenbedingungen	136		Sabine Darjus	
	Vorbereitung und Durchführung	136			
	Reflexion und Dokumentation	137	Anha	ang	177
	Prüfungswiederholung	138	Liter	atur- und Quellenverzeichnis	228
	<u> </u>	_			

#### Vorwort

Das Ausbildungssystem für Fahrlehrer wurde im Jahre 1999 grundlegend reformiert. Der Rahmenlehrplan für den Unterricht an den Fahrlehrer-Ausbildungsstätten wurde völlig neu gefasst. Er sieht eine deutliche Ausweitung der pädagogischen Inhalte vor und passt die Vorschriften für die Ausbildung dem veränderten Berufsbild an.

Kernstück der Reformen war die Einführung einer praktischen Ausbildungsphase von viereinhalb Monaten in einer Ausbildungsfahrschule. Die zweite Phase ergänzt die theoretische Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte. Die Fahrlehrerschaft ist nun verantwortlich in die Ausbildung ihres Nachwuchses eingebunden.

Die Neugestaltung der Fahrlehrerprüfung rundete die Ausbildungsreformen ab. Die Prüfungsordnung für Fahrlehrer setzte neue Akzente, denn die Lehrproben finden nun in den Fahrschulen mit "echten" Fahrschülerinnen und Fahrschülern statt.

Fahrlehreranwärter sind nun darauf vorbereitet, den neuen Geist der Fahrschüler-Ausbildungsordnung umzusetzen. Die Arbeit in den Fahrschulen reduziert sich heute nicht mehr auf das Erklären der Fahrzeugbedienung und der Verkehrsvorschriften. Die neuen Verordnungen gehen von der Erkenntnis aus, dass Verkehrsverhalten sich nicht nur durch Gesetze bestimmt, sondern vor allem durch tiefer liegende Motive wie Emotionen, Gefühle, Einstellungen.

Wenn alle Beteiligten ihre Aufgaben ernst nehmen, kann es gelingen, die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Fahrsch-AusbO mit Leben zu erfüllen: "Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer."

Das vorliegende Handbuch ist gerichtet an

- Ausbildungsfahrschulen, Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehrer in Ausbildung, die Anregungen für die Praxisphase erwarten,
- Fahrschulen, die neue Mitarbeiter in Ruhe aufbauen und in den Betrieb integrieren möchten,
- Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die ihren eigenen Unterricht analysieren und möglicherweise verändern möchten.

Es besteht aus einem Grundlagen- und einem Praxisteil.

Der Grundlagenteil übernimmt eine Orientierungsfunktion. Er soll Ihnen einen Überblick verschaffen über die wesentlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dazu zählt auch ein Überblick über die Grundlagen der Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse, auf die sich Ausbildungsfahrlehrer und Fahrlehrer in Ausbildung verständigen müssen.

Hier werden dargestellt:

- Die neue Konzeption der Fahrlehrerausbildung mit Hinweisen zu den wichtigen rechtlichen Quellen
- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten einschließlich vertraglicher Vereinbarungen
- Der Musterausbildungsplan für die zweite Phase der Fahrlehrerausbildung

Der Praxisteil übernimmt eine Handlungsfunktion. Er soll Ihnen konkrete Anregungen geben für die Umsetzung des Musterausbildungsplanes bis hin zur Fahrlehrerprüfung in den Ausbildungsfahrschulen.

Hier werden dargestellt:

- Anregungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Unterrichte
- Hilfestellungen für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungslehrproben
- Vorschläge zum Führen des Berichtshefts und der notwendigen fahrlehrerrechtlichen Aufzeichnungen

Die enge Verzahnung beider Teile erforderte gelegentliche Überschneidungen, um das Handbuch nicht nur zur systematischen Durchsicht, sondern auch zur gezielten Recherche einsetzen zu können.

#### Hinweis zur sprachlichen Fassung

In diesem Ratgeber verzichten wir bewusst auf die häufig verwendeten Begriffe "Praktikant" und "Praktikum". Diese Wortwahl ist falsch, denn sie entspricht nicht der Begrifflichkeit der zentralen fahrlehrerrechtlichen Bestimmungen – Fahrlehrergesetz und Fahrlehrer-Ausbildungsordnung verwenden niemals die Begriffe "Praktikant" oder "Praktikum".

Wegen der besseren Lesbarkeit haben wir – außer dort, wo eine ausdrückliche Unterscheidung wichtig erschien – nur die männliche Form benutzt. Wir bitten Sie als Leserinnen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehreranwärterinnen um Verständnis.

# Grundlagen II

# 8 Arbeitsgrundlage: Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse

#### **Bruno Heilig**

Jede Arbeit gelingt am besten, wenn sie gut geplant wird. Je besser eine Arbeit geplant ist,

- umso weniger strengt sie an, umso weniger stressig ist sie ("Unter Handlungsdruck muss ich mir nicht jede Einzelheit erst überlegen"),
- umso besser kann man auf unvorhersehbare Eventualitäten reagieren ("Was mach ich aber, wenn …"),
- umso eher fallen einem während der Arbeit noch bessere Alternativen ein ("Ich mach das vielleicht doch noch etwas anders").

Das ist bei jeder Arbeit so, auch bei der Arbeit mit Fahrschülern.

Nur Genies brauchen ihre Arbeit nicht zu planen; aber der Glaube an die eigene Genialität wird durch die Wirklichkeit allzu häufig auf sehr harte Proben gestellt. "Alte Hasen" müssen nicht mehr viel planen, denn die haben früher das Planen gelernt.

Für alle, die das Handwerkszeug des Unterrichtens lernen wollen, gilt:

Planung schafft Qualität und Souveränität.

Unterrichtsplanung ist ein wichtiger Zugriff auf Unterricht. Es gibt noch einen zweiten genauso wichtigen Zugriff: die Unterrichtsanalyse. Unterrichtsanalyse bedeutet: nach "gehaltenem" oder "beobachtetem" (hospitierten) Unterricht systematisch nachdenken – am besten mit Hilfe von vorgegebenen Kriterien, Fragen oder Katalogen. Für "Unterrichtsanalyse" hat sich auch der Ausdruck "Nachbesprechung" eingebürgert. Wenn mit der Analyse auch eine Bewertung oder Beurteilung verbunden ist, spricht man heute von "Unterrichtsevaluation". Der Zweck der Unterrichtsanalyse ist es, die Unterrichtsplanung zu verbessern.

#### Und zwar:

- Erstens die Unterrichtsplanung dessen, der das Unterrichten erst erlernt. Wer an einigen Bespielen in der Hospitation gelernt hat, Unterricht zu analysieren, kann Unterricht besser planen, denn er weiß dann, worauf er bei der Planung achten muss. Es sind nämlich dieselben Kategorien, Fragen, Kataloge, die zur Analyse und auch zur Planung taugen.
- Zweitens die Unterrichtsplanung dessen, der bereits das Unterrichten gelernt hat, denn dieser gewinnt

durch die Analyse Anhaltspunkte für die Verbesserung seines Unterrichts.

Durch **Unterrichtsanalyse** gewinnt jeder:

- Der Anfänger, der lernen muss, zu planen,
- der Routinier, der seinen Unterricht verbessern will und
- der Ausbildungsfahrlehrer, der einem jungen Fahrlehrer in der Fachsprache der Fahrschulpädagogik erläutert, welche Überlegungen in seine Planungen eingeflossen sind und warum er an welchen Stellen sich so oder so entschieden hat.

## Unterrichtsplanung und -analyse zwischen Orientierung an den Adressaten und an den Ausbildungszielen

Unterricht ist immer Unterricht für Schüler; Fahrunterricht wird geplant und gestaltet für Fahrschüler. Überlegungen zur Unterrichtsplanung gehen der Frage nach: wem will ich etwas unterrichten? Sie müssen sich beziehen auf die Motive und Interessen, Werthaltungen und Orientierungen, das Wissen und die Kompetenzen – sprachliche, kognitive, psychomotorische und soziale Kompetenzen sowie Lernkompetenzen der Fahrschüler. Die Forderung, man solle die Fahrschüler abholen, wo sie stehen, hat hier ihren Sinn.

Unterricht ist zugleich immer auch orientiert an Lernbzw. Ausbildungszielen. Für den Fahrunterricht sind die Ausbildungsziele und die Ausbildungsinhalte in § 1 der FahrschAusbO festgelegt. Der Fahrschulunterricht soll auf die Fahrerlaubnisprüfung vorbereiten und darüber hinaus befähigen "zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer".

Bei allen Unterrichtsplanungen und Unterrichtsanalysen sind beide Orientierungen – die Orientierung am Fahrschüler und die Orientierung an den Ausbildungszielen – ständig im Blickfeld.

# 8.1 Unterrichtsplanung im theoretischen Unterricht

Der Theorieunterricht ist ein Unterricht

- in der Lerngruppe mit mehreren Fahrschülern, die an einem bestimmten Abend in einem bestimmten Zeitraum (oder an einigen Abenden) gemeinsam lernen,
- der in einem Schulungsraum mit einer zum Teil vorgeschriebenen Ausstattung stattfindet,
- dessen Grundlage die Fahrschüler-Ausbildungsordnung ist.

## ARBEITSGRUNDLAGE UNTERRICHTSPLANUNG UND UNTERRICHTSANALYSE

- Der Plan, nach dem dieser Unterricht durchgeführt wird, ist ein Rahmenplan [Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden für alle Klassen) und Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff]; die Fahrschüler können bei jeder Lektion einsteigen.
- Jede Fahrschule muss gemäß § 4 Abs. 6 FahrschAusbO einen Ausbildungsplan erstellen. Dazu übernimmt sie in der Regel den Vorschlag eines Lehrmittelverlags.

Jede Unterrichtsstunde muss geplant werden, und Unterricht planen, das bedeutet Entscheidungen vorbereiten und Entscheidungen treffen und begründen. Die Entscheidungen werden in einem **ersten Schritt** vorbereitet

- indem man Überlegungen zum Thema anstellt und
- indem man überlegt, von welchen Bedingungen bei Fahrschülern, Fahrlehrer (also bei sich selbst) und Fahrschule man auszugehen hat.

In einem **zweiten Schritt** werden Entscheidungen getroffen hinsichtlich der

- Ausbildungsinhalte,
- Ausbildungsziele,
- Lehr-/Lernmethoden,
- Lehr-/Lernmedien.

Von Vorteil ist es, wenn man in einem **dritten Schritt** überlegt, welchen Verlauf der Unterricht nehmen soll (Verlaufsplanung). Gedanken über die Analyse, die man hinterher anstellt können den Abschluss der Planung bilden.

In einem **vierten Schritt** werden die Überlegungen der drei Schritte in eine schriftliche Form gebracht.

Bei der Unterrichtsplanung gilt es, eine ganze Reihe von Entscheidungen zu treffen. Diese müssen entsprechend vorbereitet werden. Die Vorbereitung der Entscheidungen und die einzelnen Entscheidungen, die zu treffen sind, sind miteinander vernetzt.

In einem Raster zur Unterrichtsplanung im Theorieunterricht geben wir zunächst einen Überblick:

# 1. SCHRITT: DIE PLANUNGSENTSCHEIDUNGEN WERDEN VORBEREITET (ANALYSE DER VORBE-DINGUNGEN) (PUNKT 1 IM RASTER, SEITE 67)

# Vorbereitungen zum Unterrichtsinhalt (inhaltliche Schwerpunkte) (Punkt 1.1 im Raster, Seite 67)

In der Regel denkt man – wenn man die Planung einer Unterrichtsstunde übernimmt – als Erstes an einen bestimmten Inhalt, umgangssprachlich: Stoff, den man behandeln muss. Man sagt: Ich habe die "Vorfahrt" oder "Autobahn" oder "Aggressionen beim Fahren" zu "behandeln". Daher liegt es nahe, sich als Erstes

Gedanken zu diesem Thema zu machen, zu seinem Umfang, seiner Struktur, seinem Stellenwert sowie seiner Stellung in der Ausbildung und seiner Bedeutung für die Theorieprüfung.

Der Fahrlehrer-Anwärter wird sich bei der Planung zunächst folgende Fragen vornehmen:

Was gehört alles zum Thema? Was gehört nicht dazu? (Ideen zum Thema zusammentragen!) Vielerlei Quellen kann man heranziehen, um diese Frage beantworten zu können: Lehrbücher, Fachbücher, Verband etc.

# TIPP

Die Bearbeitung dieser Frage nicht allzu früh abschließen! Es könnte ja sein, das einem nicht alles Wichtige gleich auffällt oder einfällt.

• Alle Ausbildungsinhalte sind im Rahmenplan festgelegt. An welcher Stelle steht das Thema in der Abfolge der Inhalte im Rahmenplan bzw. im Ausbildungsplan der Fahrschule? Welche Inhalte kommen davor und danach, mit welchen Inhalten zusammen bildet es eine Unterrichtseinheit? Was bedeutet das für die Aufarbeitung des Inhalts?

# TIPP

Die Abfolge der Ausbildungsinhalte ist bewusst so gewählt!

Welche Fragen enthalten die Prüfungsbogen zu dem Ausbildungsinhalt, der zu behandeln ist?

#### TIPP

Bei der Gedankensammlung die Teilinhalte besonders hervorheben, die in den Prüfungsbogen enthalten sind!

Vorbereitungen zu den Lehr-/Lernbedingungen (Analyse der Vorbedingungen) (Punkt 1.2 im Raster, Seite 67)

Bei der Unterrichtsplanung muss man Fakten, Bedingungen, Voraussetzungen berücksichtigen. Welche Fakten müssen in der Unterrichtsplanung akzeptiert werden? Von welchen Bedingungen muss man ausgehen? Welche Voraussetzungen müssen berücksichtigt werden?

Die **Fahrschüler**, für die man den Unterricht plant, setzen Bedingungen.

Die Gegebenheiten der **Fahrschule** müssen berücksichtigt werden.

# Raster zur Unterrichtsplanung im Theorieunterricht

# 1. Vorbereitung der Planungsentscheidungen (Analyse der Vorbedingungen) 1.1 Unterrichtsinhalt: 1.2 Lehr-/Lernbedingungen: • Seine Stellung im Rahmenplan Fahrschüler Was gehört alles dazu? Fahrlehrer (Gedankensammlung) Fahrschule Prüfungsinhalte 2. Planungsentscheidungen 2.1 Entscheidungen über Unterrichtsinhalte: Auswahl, Gewichtung, Vertiefung, Vereinfachung (didaktische Reduktion), Verständlichkeit und Veranschaulichung (didaktische Transformation); Struktur, Anordnung und Reihenfolge 2.2 Entscheidungen über Ausbildungsziele: Bezug zu/Legitimation durch FahrschAusbO § 1; bzw. "Stufenanordnung der Ausbildungsziele"; Ausbildungsziele: kognitive (Wissen und Denken) – affektive (Werte, Einstellungen, Wollen) – psychomotorische; Kommunikation der Ziele: Wie wird über die Ziele informiert? Lernzielkontrollen: Fahrlehrerkontrollen – Selbstkontrollen 2.3 Entscheidungen über Unterrichtsmethoden – zwischen Vermittlung und Aktivierung: Auswahl Methodenpräferenzen: Favorisierung von Methoden, welche Fahrschüler aktivieren ("das selbstständige Lernen") Begründung: Ziel-Methoden-Matrix Unterrichtsphasen, Aufbau 2.4 Entscheidungen über Medien (Lehr-/Lernmittel) Auswahl zielführend und inhaltsangemessen Lehrmittel – Lernmittel Lehrbuch 3. Verlaufsplanung Zeit Lernziele Inhalte Methoden Medien

#### Praxisteil I

## 9 Anregungen zur Umsetzung des Musterausbildungsplans

Die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern in Ausbildungsfahrschulen ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser ist von der Erlaubnisbehörde zu genehmigen und muss fünf Abschnitte enthalten:

- 1. Einführung
- 2. Hospitation Teilnahme am Unterricht des Ausbildungsfahrlehrers
- 3. Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers
- 4. Selbstständiger Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers
- 5. Vorstellen von Fahrschülern zur Prüfung

In den folgenden Kapiteln finden Sie praxisnahe Hinweise unter Einbeziehung

- des offiziellen Musterausbildungsplans (vgl. Kapitel 7.2 und Anhang 1),
- der offiziellen Mindest-Stundenverteilung (vgl. Kapitel 7.3 und Anhang 2) und
- des Berichtshefts der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (vgl. Kapitel 6).

Der Praxisteil enthält einige Checklisten, die es erlauben, sich kurz und präzise auf die Aufgaben vorzubereiten. Anhand der vorangestellten Kästchen können Sie markieren, welche Punkte Sie schon berücksichtigt haben.

# Abschnitt 1 Musterausbildungsplan: Einführung in den Ausbildungsbetrieb

#### Hans-Jürgen Borgdorf

Der Musterausbildungsplan sieht für den Abschnitt "Einführung" vier wie folgt nummerierte Unterpunkte vor:

- Abschnitt 1.1 Der Ausbildungsbetrieb
- Abschnitt 1.2 Der Ausbildungsfahrlehrer
- Abschnitt 1.3 Der Fahrlehreranwärter
- Abschnitt 1.4 Das Berichtsheft

Der Abschnitt 1 "Einführung" zählt – im Gegensatz zu den Abschnitten 2 bis 5 – nicht zu den "Lernthemen" des Musterausbildungsplans. Das hat einige formale Konsequenzen:

 Abschnitt 1 unterliegt nicht der Richtlinie für die Mindeststunden. Sie können also völlig frei in Abhängig-

- keit von der Größe der Ausbildungsfahrschule die für die Einführung notwendigen Stunden bestimmen<sup>1</sup>.
- Die Zeit der Einführung ist nicht im Berichtsheft (Wochenübersichten sowie "Gesamtübersicht aller Ausbildungsstunden" zum Abschluss der Ausbildung) zu vermerken.
- Die Einführung ist eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 FahrlG und wird in den Tagesnachweisen des Ausbildungsfahrlehrers und des Fahrlehreranwärters in der Spalte "Sonstige berufliche Tätigkeiten in Minuten" eingetragen (vgl. Muster eines Tagesnachweises in Kapitel 12).

# ABSCHNITT 1.1 MUSTERAUSBILDUNGSPLAN: DER AUSBILDUNGS- UND FAHRSCHULBETRIEB

Jeder Mitarbeiter ist ein Repräsentant des Unternehmens. Neue Mitarbeiter müssen gründlich in den Ausbildungs- und Fahrschulbetrieb eingeführt werden, um das Unternehmen und dessen Philosophie nach außen vertreten und die eigene Rolle innerhalb des Betriebs erwartungsgemäß ausfüllen zu können. Eine gründliche Einführung erleichtert die Integration des Fahrlehrers in den Ausbildungsbetrieb.

#### Aufgaben und Tätigkeiten der Fahrschule

#### Fahrerlaubnisklassen, Aufbauseminare, Modellversuche

Der neue Mitarbeiter muss zunächst über das Kerngeschäft der Fahrschule, die Fahrerlaubnisausbildung und die Seminarangebote informiert werden, um die ihm anvertrauten Fahrschüler oder Neukunden sachlich richtig beraten zu können.

- Welche Fahrerlaubnisklassen werden angeboten?
- Ferienangebote?
- Spezielle Angebote für Fahrschüler mit Handicap?
- Aufbauseminare für Fahranfänger (ASF)?
- Fahreignungsseminare (FES)?
- Modellversuch "Fortbildungsseminare für Fahranfänger" (FSF)?
- Modellversuch "Begleitetes Fahren ab 17"?

#### Weitere Ausbildungsangebote

Größere Fahrschulbetriebe halten weitere Ausbildungsangebote vor, in denen Fahrlehrer in Ausbildung in der Regel noch nicht eingesetzt werden können, die sie iedoch kennen sollten.

- Angebote zur wirtschaftlichen Fahrweise (z. B. "Spritsparstunde")?
- Sicherheitstrainings?

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Nummerierung der Mindeststunden – Anhang Nr. 2.

- Kurse zur Kraftfahreraus- und fortbildung (mit Arbeitsamt, TÜV, DEKRA etc.)?
- Schulung von Gefahrgutfahrern (ADR/GGVSE)?

#### Der Fahrschulmarkt

Der Fahrschulmarkt ist ein hart umkämpfter Markt. Zwischen den Polen "Kollegialität" und "Konkurrenz" schlägt das Pendel entsprechend dem jeweiligen Marktgefüge sehr unterschiedlich aus.

- Gibt es Kooperationen mit anderen Fahrschulen?
- Gibt es Prüfgemeinschaften?
- Wer sind die härtesten Konkurrenten?

#### Weitere Aufgabenfelder

Verbandsmitglieder sind besser informiert, Fahrlehrerverbände bieten Schnuppermitgliedschaften für Fahrlehreranwärter an. Da das Fahrschulgeschäft in erster Linie von der Mundpropaganda lebt, ist es hilfreich zu wissen, welchen gesellschaftlichen Bereichen ein besonderes Engagement gilt.

- Mitglied bzw. Engagement im Fahrlehrerverband?
- Engagement in Vereinen, Verbänden, Schulen, Politik (z. B. Verkehrsausschuss)?
- Sponsoring z. B. von Vereinen, Mannschaften, Schulen?

#### Die Zusammenarbeit mit der Prüforganisation

Fahrlehreranwärter erwerben in den Ausbildungsstätten theoretisches Wissen über Fahrerlaubnisprüfungen. Mehr können diese aber auch nicht leisten, denn jede Prüforganisation hat eigene Formen der Zusammenarbeit entwickelt.

- Name und Sitz der Prüforganisation(en)
- Disposition, Ansprechpartner, Erreichbarkeit
- Prüfungstage und -zeiten
- Antragsfristen für Prüftermine
- Meldefristen für Prüflinge, Prüflisten
- Ort und Zeit der theoretischen Prüfungen
- Verfahren bei Prüfungen in Fremdsprachen und bei mündlichen Prüfungen
- Abfahrtort, Prüfungslokal
- Umfang des Prüfbezirks
- Verfahren zur Abrechnung der Prüfungsgebühren
- Höhe der Prüfgebühren Klasse B/BE laut Gebührenordnung
- Ausbildungsbescheinigungen über theoretische und praktische Unterrichte
- Kennenlernen der Prüfer

#### Die Mitarbeiter der Fahrschule

Neue Mitarbeiter haben es zuweilen schwer bei Aufnahme der Arbeit in einem neuen Umfeld. Sie durchschauen noch nicht die informellen Hierarchien, haben ihre Grenzen und Freiräume noch nicht ausgelotet und treten schon mal in den Fettnapf. Eine offene Einführung ins Team hilft Ängste und Unsicherheiten abzubauen.

- Grundsätze der Mitarbeiterführung (Führungsstil? Hierarchien?)
- Umgangsformen der Mitarbeiter (z. B. Anrede? Kollegialität?)
- Turnus der Mitarbeiterbesprechungen
- Vorstellen der Fahrlehrer und Ausbildungsfahrlehrer
- Vorstellen der Mitarbeiter für Büro, Reinigung
- Telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter
- Zuständigkeiten, Spezialisierungen, Stärken

#### Die Organisation der Fahrschule

Seit dem 1.1.1999 wird nur noch ein einziges Muster der Führerscheine ausgegeben, nämlich die so genannte "Plastikkarte". Um aber dieses einheitliche Muster zu beantragen, hat sich jede Erlaubnisbehörde so wie früher ihr eigenes Formblatt und ihr eigenes Antragsverfahren gesichert. Hier besteht hoher Informationsbedarf!

#### Erlaubnisbehörde

- Name und Sitz der Erlaubnisbehörde(n)
- Ansprechpartner, Erreichbarkeit
- Antragsverfahren (Ablauf, zeitliche Dauer, Doppelklassen)
- benötigte Antragsunterlagen (Wo zu bekommen?)
- Verfahren zur Abrechnung der Antragsgebühren
- Höhe der Antragsgebühren laut Gebührenordnung

## Verfahren bei der Anmeldung

- Strategien für den ersten Kontakt
- Schwerpunkte der Beratung
- Vorgeschriebene Aushänge bzw. Auslagen
- Preisliste, Ausbildungsverträge, Zahlungsmodalitäten
- Empfohlene Lehrmittel

#### Organisation der theoretischen Ausbildung

Anlage 2 zu § 4 FahrschAusbO enthält die Rahmenlehrpläne für die theoretischen Unterrichte. Die Fahrschulfachverlage haben daraus zum Teil abweichende Ausbildungspläne entwickelt. In der Fahrlehrerausbildungsstätte konnten möglicherweise noch nicht die notwendigen Fertigkeiten in der Handhabung technischer Medien erworben werden.

- Nach welchem Ausbildungsplan wird unterrichtet?
- Organisation der klassenspezifischen Zusatzunterrichte

# 15 Anhang

Nr. 1	Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule 179 Musterausbildungsplan 180					
Nr. 2	Stundenverteilung 183					
Nr. 3	Einweisungsseminar 184					
Nr. 4	Ausbildungsvertrag 185					
Nr. 5	Anschriften Fahrlehrerverbände 188					
Nr. 6	Musteranschreiben  Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis 189  Anzeigen Beginn des Ausbildungsverhältnisses Beginn des Betriebs als Ausbildungsfahrschule 190  Antrag auf Zulassung zur Fahrlehrerprüfung – Lehrproben 191  Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der Ausbildung 193  Anzeigen Ende des Ausbildungsverhältnisses Ende des Betriebs als Ausbildungsfahrschule 194  Bescheinigung Zeitpunkt der Übernahme der selbständigen theoretischen Ausbildung von Fahrschülern 195  Bescheinigung Zeitpunkt der Übernahme der selbständigen praktischen Ausbildung von Fahrschülern 196					
Nr. 7	Gesamtübersicht übersicht aller Ausbildungsstunden 197					
Nr. 8	Ausbildungsdiagrammkarte 198					
Nr. 9	Prüfungs-Reife-Test (PRT) 199					
Nr. 10	Beobachtungsbogen 201					
Nr. 11	Tagesnachweis 203					
Nr. 12	Checkliste (Wie finde ich eine geeignete Ausbildungsfahrschule?) 205					
Nr. 13	Beobachtungsauftrag 206					
Nr. 14	Anstellungsvertrag 207					
Nr. 15	Häufig gestellte Fragen 212					
Nr. 16	Was ist was? 216					
Nr. 17	Modellrechnung für die Ausbildungsvergütung 217					
Nr. 18	Prüfprotokoll 219					
Nr. 19	Gesetze und Verordnungen 220					
Nr. 20	Internet-Adressen 223					
Nr. 21	Überlassungsvereinbarung Unterrichtsprogramm 224					
Nr. 22	Literaturverzeichnis 228					
Nr. 23	Ouellenverzeichnis 230					

Anhang A
----------

# Vertrag über die Fahrlehrerausbildung in einer Ausbildungsfahrschule

Vertra	g über die Fahrlehrerau:	sbildung in einer Au	usbildungsfahrschule	
zwisch	nen			
		(im folgenden	nur Ausbildungsfahrschule genannt)	
und F	rau/Herrn			
		(im folgende	en nur Fahrlehreranwärter genannt)	
wird fo	olgender Vertrag zum Zv	veck der Ausbildun	g gemäß § 2 Absatz 5 Fahrlehrergesetz geschloss	en:
1.	Vertragsgegens	tand		
-	nstand des Vertrages is genen Rechtsvorschrifte	_	zum Fahrlehrer gemäß § 2 Absatz 5 Fahrlehrerg	esetz und den hierzu
	_	_	Fahrlehrerausbildungsordnung vorgesehenen Sangsfahrschule verbindlich und als Anlage diesem V	-
2.	Ausbildungsfah	rlehrer		
Frau <sub>.</sub>	end der Dauer der Aus dungsfahrlehrers vor.		ie Fahrlehreranwärter/in von dem/der Ausbildung ie Ausbildungsfahrschule behält sich eine Ände	
3.	Dauer, Beginn u	nd Ende der A	usbildung	
(1)	Die Ausbildungsdaue	er beträgt mindester	ns viereinhalb Monate.	
(2)	Die Ausbildung begir es einer Kündigung b		und endet voraussichtlich am	ohne dass
(3)	mehr als zwei Woch	en unterbrochen, s	ezeit. Wird die Probezeit über einen zusammenhär so verlängert sie sich entsprechend. Während de haltung einer Kündigungsfrist von beiden Parteie	r Probezeit kann das
			© Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbänd	e e. V. (Stand: 13.07.2010)

# **Anhang 6 Musteranschreiben**

# Anzeige Beginn des Ausbildungsverhältnisses Anzeige Beginn des Betriebs als Ausbildungsfahrschule

Fahrschule Friedrich Flink Dieselstraße 12 33109 Bieleberg

Stadt Bieleberg Abteilung Straßenverkehr Stadthaus 33110 Bieleberg

7.1.2010

# Anzeige gem. § 17 Nr. 2 + Nr. 10 FahrlG

Sehr geehrte Frau Schultz,

hiermit zeige ich an:

1. Gemäß § 17 Nr. 10 FahrlG den Beginn des Betriebs als Ausbildungsfahrschule zum 12.1.2010.

Die Voraussetzungen gemäß § 21a Abs. 1 FahrlG sind erfüllt; der Nachweis über die Teilnahme an dem Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer liegt Ihnen bereits vor. Ich selbst werde als Ausbildungsfahrlehrer tätig.

2. Gemäß § 17 Nr. 2 FahrlG den Beginn des Ausbildungsverhältnisses mit Frau Verena Frisch, Ottostraße 11, 99399 Feldberg, zum 12.1.2010.

Frau Frisch ist im Besitz der befristeten Fahrlehrerlaubnis Klasse BE.

Frau Frisch wird gemäß der "Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum) nach § 2 Abs. 5 Fahrlehrergesetz und § 3 Fahrlehrer-Ausbildungsordnung" ausgebildet (VkBI. 13/1999, S. 445-449).

Freundliche Grüße

Friedrich Flink

#### **Anhang 15**

## Häufig gestellte Fragen

#### Ausbildungs- und Arbeitsverträge

#### Müssen zwischen der Fahrschule und angestellten Fahrlehrern Ausbildungs- und Arbeitsverträge abgeschlossen werden?

Ja. Die Ausbildung von Fahrlehrern in Ausbildungsfahrschulen unterliegt den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). § 10 Abs. 1 BBiG bestimmt, dass mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag zu schließen ist. Auf eine Niederschrift kann gem. § 26 BBiG verzichtet werden.

Nach Beendigung der Ausbildung und Übernahme muss er spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen Arbeitsvertrag in schriftlicher Form unterzeichnen, vorlegen und aushändigen. Diese Verpflichtung bestimmt das "Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen" – Nachweisgesetz (NachwG).

## Woher bekomme ich die Vertragsmuster?

Die Anschriften finden Sie in Anhang Nr. 5, den Mustervertrag in Anhang Nr. 14.

#### Wechsel der Ausbildungsfahrschule

#### Darf ich die Ausbildungsfahrschule wechseln?

Ein Wechsel der Ausbildungsfahrschule setzt eine schriftliche Kündigung voraus. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG). Motive für eine Kündigung können beispielsweise sein: Zu geringer Schülerbestand, Verletzung der gesetzlichen Ausbildungspflichten, Unzufriedenheit mit der Ausbildungssituation. Im befristeten Fahrlehrerschein ist Platz für den Eintrag eines weiteren Ausbildungsverhältnisses (siehe Ausbildungsvertrag in Anhang Nr. 4, Kapitel 2.4 und 5.10).

#### Wie finde ich eine (gute) Ausbildungsfahrschule?

Am schwarzen Brett der Fahrlehrerausbildungsstätten hängen oftmals Stellenangebote. Eine Liste von Ausbildungsfahrschulen liegt i.d.R. bei den örtlichen Fahrlehrerverbänden und auch bei den Ausbildungsstätten vor. Nach welchen Kriterien die Ausbildungsfahrschule ausgesucht wird, hängt maßgeblich von den persönlichen Bedürfnissen ab. Mehr dazu und eine Checkliste finden Sie in Kapitel 7 und Anhang 12.

#### Anzahl der Ausbildungsfahrschulen

#### Darf ich als Fahrlehrer in Ausbildung gleichzeitig in zwei Fahrschulen angestellt sein?

Nein. Von der befristeten Fahrlehrerlaubnis darf gem. § 9a Abs. 2 FahrlG nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers Gebrauch gemacht werden. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn in welchem Beruf werden Auszubildende zeitgleich in zwei verschiedenen Betrieben von verschiedenen Meistern ausgebildet? (Siehe Kapitel 4.6)

#### Darf ein Ausbildungsfahrlehrer gleichzeitig in zwei Fahrschulen tätig sein?

Nein. Der Ausbildungsfahrlehrer darf nur in einer Ausbildungsfahrschule tätig sein (§ 9b Abs. 1 FahrlG) – also nicht gleichzeitig in mehreren (vgl. Bouska/May/Koehl, S. 67).

#### Nebenjob

## Darf ich während der Ausbildung einen Nebenjob ausüben?

Im Prinzip ja. Der Wunsch wird häufig aus finanziellen Motiven geäußert, wenn in der Ausbildungsfahrschule nur der Mindestumfang von wöchentlich 20 Unterrichtsstunden erteilt werden kann. Voraussetzungen sind: Unter-